

KWR-WEBINAR

FIT FÜR PHOTOVOLTAIK

Rahmenbedingungen für Errichtung
und Betrieb

FIT FÜR PHOTOVOLTAIK

Rahmenbedingungen für Errichtung und Betrieb

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und wird über die Webseite von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet.
- Dieses Webinar wird ca. 1 Stunde dauern.

FIT FÜR PHOTOVOLTAIK

Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb

FIT FÜR PHOTOVOLTAIK

Rahmenbedingungen für Errichtung und Betrieb

Übersicht

1. DIE FALLGRUPPEN
2. DAS ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSRECHT
3. DAS RAUMORDNUNGSRECHT UND DIE FLÄCHENWIDMUNG
4. DAS ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN
5. DER NETZZUGANG
6. LÖSUNG DER FALLGRUPPEN
7. FÖRDERUNGEN VON PV-ANLAGEN
8. ZUSAMMENFASSUNG

BEISPIEL A

Die PV-Anlage auf einem städtischen Wohn- und Bürogebäude

- Die Alpha GmbH stattet ihr Gebäude (mit 5 OG) in Wien mit einer Photovoltaikanlage aus.
- Die fertige PV-Anlage kommt auf eine Engpassleistung von 150 kWp.
- Der Eigenverbrauch durch die Alpha GmbH und die Mieter:innen im Gebäude liegt bei ca. 75%.



BEISPIEL B

Die PV-Anlage auf dem Betriebsgelände

- Die Beta GmbH hat einen produzierenden Betrieb in NÖ.
- Sie errichtet auf einer freien Grünfläche eine PV-Anlage mit einer Engpassleistung von 450 kWp. Die PV-Anlage soll über den bestehenden Zählpunkt (Netzanschluss mit vereinbarter Bezugsleistung von 300 kW) mit dem Netz verbunden werden.
- Am Wochenende wird der produzierte Strom ins Netz eingespeist; unter der Woche wird er von der Beta GmbH vollständig selbst verbraucht.



2. DAS ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSRECHT

Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG 2010)

- Definition der Akteure auf dem Strommarkt
 - Erzeuger (§ 7 Abs. 1 Z 17 EIWOG 2010)
 - Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010)
 - Akteure der Belieferung: Lieferant (§ 7 Abs. 1 Z 45 EIWOG 2010), Stromhändler (§ 7 Abs. 1 Z 65 EIWOG) und Versorger (§ 7 Abs. 1 Z 74, 75 EIWOG 2010)
- Neun landesgesetzliche Ausführungsgesetze (Art 12 B-VG)
 - Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen
 - Betrieb von Netzen
 - Netzzugang

2. DAS ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSRECHT

Rollenverteilung Beispiel A und Beispiel B

- Erzeuger (§ 7 Abs. 1 Z 17 EIWOG 2010)
 - Betreiber der PV-Anlage
 - Stromerzeuger können sich auf die allgemeine Anschlusspflicht berufen
 - Datenbereitstellungspflichten/Beitritt zu Bilanzgruppe
- PV-Anlage für den Eigengebrauch

Akteur	Definition	bei Eigengebrauch?
Elektrizitätsunternehmen <ul style="list-style-type: none">• treffen spezifische Rechnungslegungs- und Auskunftspflichten• Anlage: EIWOG-Genehmigungsverfahren	Verkauf von eigenerzeugtem Strom in Gewinnabsicht	Ausnahme von Eigenerzeugung und (überwiegend) Eigengebrauch

2. DAS ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSRECHT

Rollenverteilung Beispiel A und Beispiel B

- PV-Anlage für den Eigengebrauch

Akteur	Definition	bei Eigengebrauch?
Lieferant & Stromhändler <ul style="list-style-type: none"> • Stromkennzeichnungspflichten (Labeling) • freie Lieferantwahl • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Netzgebunden Zurverfügungstellung von Strom • Stromhändler: Verkauf von Strom in Gewinnabsicht 	nicht bei Eigenerzeugung und (überwiegend) Eigengebrauch
Versorger <ul style="list-style-type: none"> • AGBs erstellen • etc. 	Versorger von Kund:innen mit Strom (nicht zwingend in Gewinnabsicht)	nicht bei Eigenversorgung

3. DAS RAUMORDNUNGSRECHT

Raumordnungs- und widmungsrechtliche Erfordernisse für PV-Projekte

- Raumordnungsrecht = Ländersache:
 - In Wien: Wr BauO
 - In NÖ: NÖ ROG 2014 & NÖ SekRop PV „PV-Zonenplan“ betreffend PV-Anlagen im Grünland > 2 ha; im Detail komplexe Ausnahmen
- Widmung Gemeindesache
 - In Wien:
 - keine eigene PV-Widmung;
 - überall außer in Grünland-Schutzgebiet grundsätzlich möglich
 - In NÖ:
 - eigene Grünland – Photovoltaik-Widmung für Anlagen > 50 kWp (nur gemäß „PV-Zonenplan“ zulässig; allerdings mit Ausnahmen, zB Eigenversorgung, Altlastenflächen)

3. DAS RAUMORDNUNGSRECHT

Widmung (niederösterreichische) Gemeindegache

- Im Bauland zulässig, gegebenenfalls baurechtlich anzeigepflichtig und unter Umständen sogar verpflichtend
- Im Grünland:
 - eigene Grünland – Photovoltaik-Widmung für Anlagen nicht auf Bauwerken > 50 kWp (§ 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG)
 - Widmungsausweisung für Flächen > 2 ha durch Gemeinden grundsätzlich nur nach „PV-Zonenplan“ zulässig; neben verordneten Zonen aber gemäß „PV-Zonenplan“ auch
 - ausgewiesene Altlastenflächen, mit genehmigter/aufgetragener Sicherung oder Sanierung und dadurch Beseitigung der Gefährdung und Kontamination;
 - Flächen mit bestehenden Deponien nach AWG (mit Gegen Ausnahme der für die landwirtschaftliche Produktion genutzten Bodenaushubdeponie);
 - in noch nicht aufgelassenen Bergbaugebieten nach MinROG auf Flächen, wo Abbausohle erreicht.
 - außerdem gemäß ROG unter weiteren Voraussetzungen zulässig auf Flächen bis 10 ha in maximal 500 m Entfernung von Widmungsgrenze zum im Bauland (mit Betriebs- oder Industriedwidmungsart) befindlichen Betriebsstandort oder Flächen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern (§ 20 Abs. 3e NÖ ROG)

3. DAS RAUMORDNUNGSRECHT

Widmungsfragen bei Beispiel A und Beispiel B

- In Wien: praktisch keine!
- In Niederösterreich:
 - liegt die Grünland-Photovoltaik-Widmung vor?
 - wenn nicht, ist es möglich, eine solche zu „erlangen“?
 - PV-Zonenplan?
 - Altlasten- / Deponie-Standort?
 - Energieintensiver Betrieb, bei dem $> \frac{1}{2}$ Stellplätze mit PV-Anlage überdacht, Widmungsfläche zur Eigenversorgung (100 %) und direkte Einspeisung in Verbrauchsanlage?

4. DAS ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Elektrizitätswirtschaftsrecht

- In Wien:
 - PV-Anlage mit Engpassleistung ≤ 15 kW und nicht vertikal montiert anzeige- und bewilligungsfrei (§ 6 WEIWG)
 - PV-Anlage mit Engpassleistung ≤ 50 kW anzeigepflichtig (§ 6a Abs. 1 WEIWG)
 - PV-Anlage mit Engpassleistung > 50 kW und ≤ 250 kW bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren (§ 7 Abs. 1 Z 4 WEIWG)
 - PV-Anlage mit Engpassleistung > 250 kW „normal“ bewilligungspflichtig (§ 8 WEIWG)
 - aber: Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schifffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, bedürfen keiner Anzeige oder Genehmigung
- In Niederösterreich
 - PV-Anlagen mit Engpassleistung > 1 MWp bewilligungspflichtig im ordentlichen Verfahren (§ 5 Abs. 2 Z 3 NÖ EIWG)
 - aber: auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet das elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigungsregime keine Anwendung

4. DAS ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Elektrizitätswirtschaftsrecht oder Gewerbeordnung?

- Ausnahmen von elektrizitätswirtschaftsrechtlicher Genehmigungspflicht in Wien und Niederösterreich praktisch gleich, wenn die Anlage zB dem Betriebsanlagenehmigungsregime der GewO unterliegt:
 - nur dann, wenn die PV-Anlage Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage ist, das ist der Fall bei
 - Inselanlagen (= PV-Anlagen, die überhaupt nicht mit öffentlichem Netz verbunden sind und zu keinem Zeitpunkt ins Netz einspeisen)
 - Überschusseinspeiser
 - Volleinspeiser unterliegen nicht der GewO, nämlich auch nicht, wenn sie sich zB am Dach eines Betriebsgebäudes befinden!
- In GewO keine Leistungsgrenzen definiert, die allfällige Bewilligungs- und Anzeigepflichten auslösen; es gilt für die PV-Anlage im Einzelfall das „normale“ Betriebsanlagenregime

4. DAS ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Baurecht

- Grundsätzlich unabhängig – wie auch sonst – von Anlagenrecht im engeren Sinn!
- Baurecht = Ländersache
 - In Wien:
 - PV-Anlagen bewilligungspflichtig bei Anbringung an Gebäuden mit Fluchtniveau ≤ 11 m (§ 60 Abs. 1 lit j WBO)
 - außerhalb von Schutzzonen, Bausperrgebieten und Grünland – Schutzgebiet bewilligungsfrei (§ 62a Abs. 1 Z 24 WBO)
 - ansonsten anzeigepflichtig (§ 62 Abs. 1 Z 4 WBO)
 - In Niederösterreich
 - wenn elektrizitätsrechtliche (nicht aber zB gewerberechtliche!) Bewilligung erforderlich, ausgenommen von baurechtlicher Bewilligungspflicht
 - PV-Anlagen anzeigepflichtig in Schutzzonen und Altortgebieten (und uU Bausperregebieten) sowie > 50 kW im Grünland (§ 15 Abs. 1 Z 2 und 3 NÖ BO)
- Bei Neubauten und Instandsetzungen: unter Umständen Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen!

4. DAS ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Sonstiges

- Naturschutzrechtliche Vorgaben:
 - In Wien:
 - PV-Anlagen im Grünland bewilligungspflichtig wenn Flächenverbrauch > 2.500 m² (§ 18 Abs. 2 WNSchG)
 - In Niederösterreich
 - Bewilligungspflicht für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des Ortsbereiches (§ 7 Abs. 1 NÖ NSchG)
- Weitere Bewilligungen denkbar: zB LFG (§ 94), WRG, DMSG

5. DER NETZZUGANG

- **Voraussetzungen für Netzzugang**
 - Allgemeine Anschlusspflicht für Erzeuger („Kontrahierungszwang“)
 - Anspruch des Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang
Antrag gemäß AB des Verteilernetzbetreibers -> Prüfung -> Abschluss Netzzugangsvertrag
 - Gründe für Verweigerung: nicht ausreichende Netzkapazität und außergewöhnliche Netzzustände (Störfall)
- **Systemnutzungsentgelt (§ 51 Abs. 2 EIWOG)**
 - Netznutzungsentgelt
 - **Netzzutrittsentgelt**
 - Netzbereitstellungsentgelt
 - etc.

5. DER NETZZUGANG

Seit dem EAG-Paket für Erneuerbare Energieanlagen

- Vereinfachter Netzzutritt für kleine Anlagen bis 20 kW (§ 17a Abs. 1 ElWOG) („einfache Mitteilung“)
- Pauschalsätze für Netzzutrittsentgelt (§ 54 Abs. 4 ElWOG) (erstmaliger Anschluss oder Erhöhung der bestehenden Anschlussleistung)

Anlagengröße	Entgelt	Anlagengröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW	1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW	mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW		

Netzzutrittsentgelt Beispiel B

- Erworbene Bezugsleistung: 300 kW
- (nicht rk) ECA-Bescheid (R STR 13/22):
 - Erhöhung bestehender Anschlussleistung
 - Netzzutrittsentgelt iHv EUR 5.250,--

6. LÖSUNG DER FALLGRUPPEN

Beispiel A

- Rollen nach EIWOG 2010
 - Betreiber der Anlage ist Erzeuger
 - Betrieb gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen nach § 16a EIWOG
 - Hinweis: freie Lieferantenwahl (§ 16a EIWOG)
- Netzzugang
 - Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 16a ELWOG zu betreiben.
- Anlagengenehmigung
 - bewilligungspflichtig nach WEIWG im vereinfachten Verfahren
 - bewilligungspflichtig nach der WBO (Fluchtniveau > 11m)

6. LÖSUNG DER FALLGRUPPEN

Beispiel B

- Rollen nach EIWOG 2010
 - Betreiber der Anlage ist Erzeuger
 - Kein Elektrizitätsunternehmen bei (überwiegendem) Eigenverbrauch
 - Hinweis: Rolle des Betreibers kann je nach Vertragsgestaltung anders sein
- Netzzugang
 - Netzzugang zu ihren Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelten
- Anlagengenehmigung
 - u.U. anzeige- oder bewilligungspflichtig nach der GewO
 - anzeigepflichtig nach NÖ BO
 - u.U. naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig

7. FÖRDERUNGEN VON PV-ANLAGEN

Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

EAG-Investitionszuschüsse

- Förderung von Investition zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Neuerrichtung oder Erweiterung von PV-Anlagen bis 1000 kWp
- Antragstellung vor „Beginn der Arbeiten“ (neu: Ausnahmen für Verbraucher)
- Zuschläge für innovative PV-Anlagen (gebäudeintegriert etc.)

EAG-Marktprämie

- förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus
 - neu errichteten PV-Anlagen mit Engpassleistung von mehr als 10 kWpeak
 - Erweiterungen von PV-Anlagen um Engpassleistung von mehr als 10 kWpeak
- Weitergehende Voraussetzungen bei Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche oder Grünland

7. FÖRDERUNGEN VON PV-ANLAGEN

Landesgesetzliche Förderungen

- Wien:
 - Förderung von PV-Anlagen außerhalb der Fördercalls nach EAG
 - Förderung von PV-Anlagen auf Gründächern
 - Pilotförderung von PV-Anlagen auf Flugdächern
- NÖ
 - Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung
 - Förderungen durch Gemeinden

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die wichtigsten Take-Aways für ein Immo-PV-Projekt

- Wie sieht mein Betriebskonzept aus? Eigenversorgung oder Volleinspeisung? Will ich Flächen verpachten oder selbst betreiben? Passt das angebotene Pacht- oder das Contracting-Modell?
- Wie sieht mein bestehender Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrag aus?
- Wo genau befindet sich meine Anlage? Nutze ich diese im Rahmen z.B. eines Gewerbebetriebs? Welche Genehmigungen brauche ich daher?
- Erkundigen Sie sich frühzeitig, welche Förderungen Sie beantragen wollen (EAG: „Beginn der Arbeiten“).

Webinar-Reihe „Fit für Nachhaltigkeit“

Weitere Termine, die Sie nicht verpassen sollten

- Mittwoch 19.4.2023, 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Fit für den nachhaltigen Wohnbau – die eigene grüne Energieerzeugung aus immobilienrechtlicher Sicht
- Mittwoch 31.5.2023, 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Fit für Energiegemeinschaften – Vor- und Nachteile, Gestaltung, Umsetzung
- Mittwoch 21.6.2023, 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Fit für die nachhaltige Beschaffung – Vergaberecht auf dem Prüfstand

Mag. Illo Sarina Ortner

Rechtsanwältin

RECHTSGEBIETE

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Energierecht

SPEZIALISIERUNG

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Regulierungsrecht, insbesondere Energierecht und öffentliches Baurecht

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 2012), Rechtsanwaltsprüfung (2016)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch



+43 1 24500-3265



sarina.illo.ortner@kwr.at

Dr. Hafize Stöhr

Rechtsanwältin, Leiterin des Bereichs Sustainability

RECHTSGEBIETE

Energie-, Vertrags-, Bau- und Immobilienrecht sowie auch Vertretung vor Zivilgerichten

SPEZIALISIERUNG

Immobilienrecht (Projekt- und Transaktionsbegleitung), Miet- und Wohnrecht, Bauvertragsrecht, Erneuerbare Energien, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Prozessführung

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 2009 und Dr. iur. 2018),
Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg (2020)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Türkisch



+43 1 24500-3265



hafize.stoehr@kwr.at